

**Polizeiverordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen
und über das Anbringen von Hausnummern**

Auf Grundlage der §§ 32 Abs. 1, 35 und 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (Sächs.GVBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Hohenstein-Ernstthal nach Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2021 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Tierhaltung
- § 4 Verunreinigung durch Tiere
- § 5 Fütterungsverbot für wildlebende Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge
- § 6 Allgemeine Verunreinigungen
- § 7 Lebensmittelverpackung
- § 8 Öffentliche Abfallbehälter
- § 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Haus- und Gartenarbeiten
- § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze
- § 17 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 6 - Veranstaltung von Vergnügungen

- § 19 Öffentliche Vergnügungen

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anlage: Lageplan begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) bleiben von Satz 1 unberührt.

- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen einschließlich Aufwuchs, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Fahrradständer sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Im Folgenden werden die Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 bis 3 unter dem Begriff öffentliche Anlagen zusammengefasst.
- (5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen und Brauchtumsfeuer.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Innerhalb der Ortslage sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ortslage im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die im Zusammenhang eng bebauten Ortsteile der Stadt Hohenstein-Ernstthal entsprechend dem Lageplan in der Anlage.
- (4) In größeren Menschenansammlungen müssen Hunde einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- (6) Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person nach Abs. 2 nicht frei umherlaufen.
- (7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt die öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die, entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen, sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel (z.B. Kotbeutel o.Ä.) für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Ortpolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal vorzuweisen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Fütterungsverbot für wildlebende Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, invasiven Tierarten, insbesondere Waschbären, und Schädlingen (z.B. Ratten) ist im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal auf öffentlichen Anlagen im Sinne § 2 verboten. Als Füttern im Sinne des Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 6

Allgemeine Verunreinigungen

Auf öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen, wie z.B. Kunststoffbechern, Papptellern, Verpackungen, Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln und Zigarettenskippen verboten.

§ 7

Lebensmittelverpackungen

- (1) Werden Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr abgegeben, ist von dem Abgebenden für geeignete Abfallbehältnisse für Restspeisen und anderen Abfall in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle zu sorgen. Diese sind für jedermann gut sichtbar und zugänglich aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Wer Lebensmittel und Speisen entsprechend Abs. 1 abgibt, hat im Umkreis von 30 Metern der Abgabestelle sämtliche Rückstände der abgegebenen Lebensmittel und Speisen einschließlich der entsprechenden Verpackung einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentliche Abfallbehälter

- (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Aufklebern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Berufe zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften oder Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Sächsischen Straßengesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Straßenverkehrsordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. den Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräume.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Schreddern, Holzspalten u.Ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der dazu erlassenen Verordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) Springbrunnen, Wasserspiele und -becken zu verunreinigen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt
 1. gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten,
 2. zu nächtigen, zu kampieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
 3. Wegsperrern zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
 5. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Zechereien zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden,
 7. Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.

- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Weiterhin ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr unzulässig. Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Das Fahren mit Fahrrädern ist unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme auf Fußgänger in Grün- und Erholungsanlagen erlaubt, falls dem nicht besondere örtliche Verhältnisse entgegenstehen. In diesem Fall wird durch entsprechende Beschilderung die Erlaubnis eingeschränkt.
- (3) Das Befahren der Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Parken von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Stellplätzen zulässig.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen in Grün- und Erholungsanlagen sind nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig.

§ 17

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne von § 2 Abs. 6 dieser Verordnung ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem, unbehandeltem Holz oder anderen handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennbehältnissen (z.B. Feuerschalen und Feuerkörbe). Die Brandstelle soll einen Durchmesser von 60 cm und die Flammenhöhe 100 cm (gemessen ab Boden) nicht überschreiten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung, Gerüche oder Funkenflug entstehen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen oder anderer brennbarer Objekte usw. sein. Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland-Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.
- (4) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- (5) Nähere Bestimmungen zu Brauchtuumsfeuern regelt die Verwaltungsrichtlinie zur Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bodenimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Hohenstein-Ernstthal festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und gegebenenfalls Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Häuserecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde der Stadt Hohenstein-Ernstthal kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Veranstaltung von Vergnügungen

§ 19

Öffentliche Vergnügungen

- (1) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven und passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.
- (5) Die Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Hohenstein-Ernstthal Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufende Tiere unter der Aufsicht einer dafür geeigneten Person stehen,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass das Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen fernzuhalten,
 6. entgegen § 3 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 7. entgegen § 3 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 ein Tier nicht von Flächen im Sinne § 2, fernhält,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder das geeignete Hilfsmittel nicht mitführt,
 10. entgegen § 5 wildlebende Tiere, invasive Tierarten oder Schädlinge füttert,
 11. entgegen § 6 Kleinabfall entsorgt,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 keine Behältnisse für die Aufnahme von Speiseresten und anderem Abfall unmittelbar an der Abgabestelle gut sichtbar und erreichbar für jedermann aufstellt und nicht rechtzeitig entleert,
 13. entgegen § 7 Abs. 2 nicht sämtliche Lebensmittel- und Speisereste einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
 14. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 15. entgegen § 8 Abs. 2 öffentliche Abfallbehältnisse entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder in diese Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas entsorgt,
 16. entgegen § 9 Abs. 1 Plakate, Schilder, Aufkleber, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen anbringt,
 17. entgegen § 10 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
 18. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,

19. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 20. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 21. entgegen § 14 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 22. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 23. entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 24. entgegen § 15 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder Springbrunnen, Wasserspiele und -becken verunreinigt,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt, kampiert oder Zelte und Campingwagen aufstellt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Wegsperrern beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Zechereien veranstaltet,
 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle entsorgt und Flaschen zerschlägt,
 32. entgegen § 16 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder entgegen der erforderlichen Rücksichtnahme Fahrrad fährt,
 33. entgegen § 16 Abs. 3 Kraftfahrzeuge benutzt,
 34. entgegen § 16 Abs. 4 öffentliche Veranstaltungen betreibt,
 35. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 36. entgegen § 17 Abs. 2 ein Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen,
 37. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 38. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt,
 39. entgegen § 19 Abs. 1 eine öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt,
 40. gegen eine gemäß § 19 Abs. 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 dieser Verordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

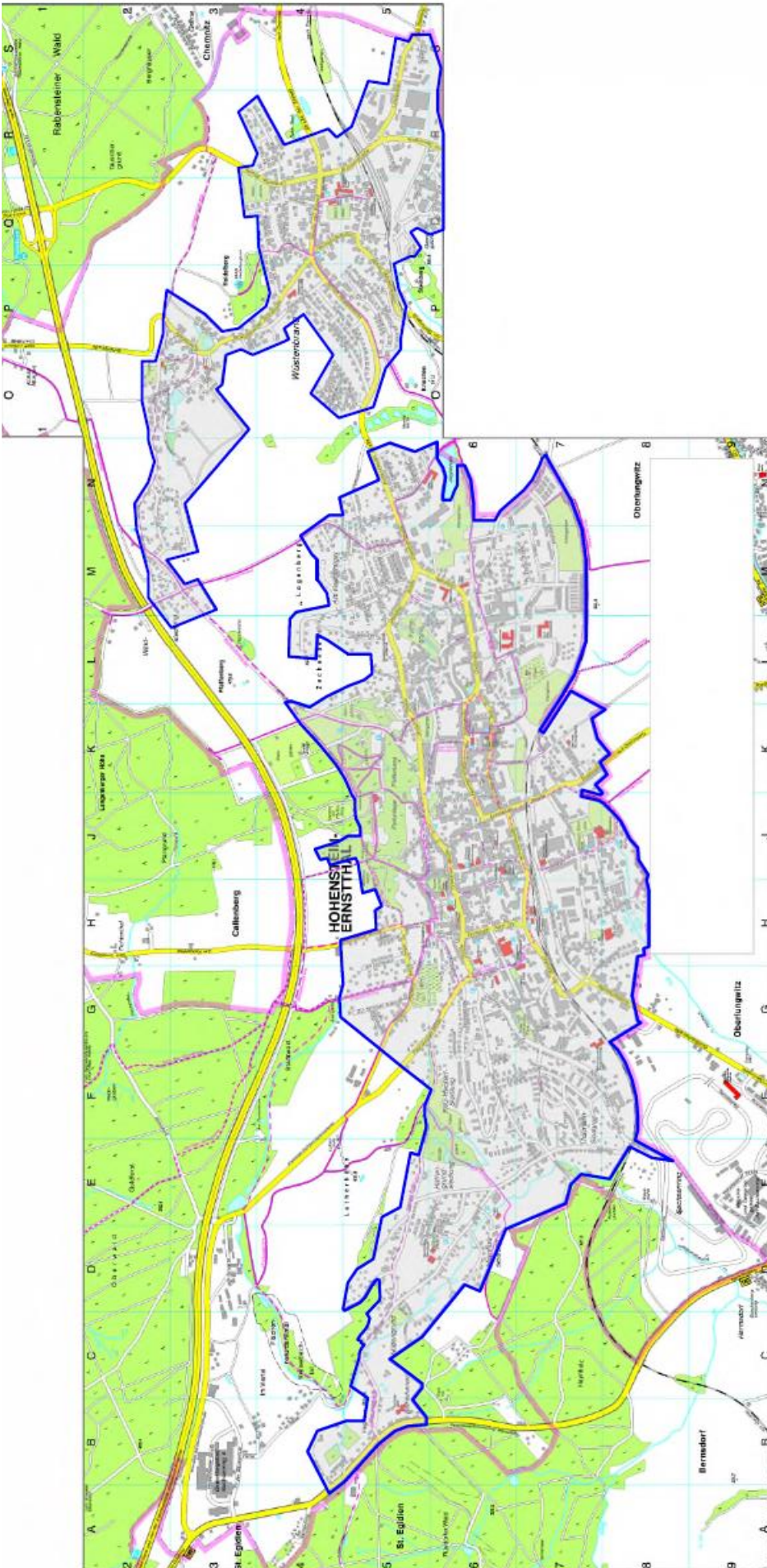
§ 22 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal, beschlossen am 31.05.2011, veröffentlicht am 04.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 26.05.2021

K l u g e
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan begrenzte Gebiet zum Leinenzwang für Hunde



Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.